

Unfallversicherung - Steuerliche Behandlung

Unfallversicherung - Neues auf einen Blick:

Beiträge zu einer Unfallversicherung, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossen hat, sind dann als Arbeitslohn zu erfassen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber der Versicherung einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung hat. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt bei Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers gegenwärtig zufließender Arbeitslohn vor, wenn die Sache sich "wirtschaftlich betrachtet" so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Beiträge zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer diese zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet hätte (Einkommensverwendung durch den Arbeitnehmer). Die Beiträge des Arbeitgebers werden also so behandelt, als ob sie der Arbeitnehmer geleistet und der Arbeitgeber einen entsprechend höheren Barlohn gezahlt hätte.

Diesen Grundsätzen folgend wurden die Versicherungsprämien für eine Unfallversicherung bisher vom Arbeitgeber entweder individuell oder pauschal (mit 20%) versteuert. Dementsprechend stellten die Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 16.04.1999 VI R 60/96 und VI R 66/97 (noch nicht veröffentlicht) entschieden, dass in der Beitragsleistung des Arbeitgebers dann kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen ist, wenn bei einer Gruppenunfallversicherung die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen. Liegt also nach dem Versicherungsvertrag eine sog. Fremdversicherung vor, bei der der Arbeitnehmer zwar materiell Inhaber des Rechtsanspruchs gegenüber dem Versicherer ist, der Anspruch jedoch nur vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (= Vertragspartner der Versicherung) geltend gemacht werden kann, so sind nicht die Versicherungsbeiträge sondern erst die späteren Versicherungsleistungen als Arbeitslohn anzusehen.

Die Finanzverwaltung wird dieses Urteil anwenden. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Urteile im Bundessteuerblatt soll jedoch das bisher geltende BMF-Schreiben zur Unfallversicherung an die neue Rechtslage angepasst und eine Übergangsregelung gefunden werden. Dies wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

2. Reiseunfallversicherung

Ausgaben des Arbeitgebers für eine Reiseunfallversicherung des Arbeitnehmers gehören zu den steuerfreien Reisenebenkosten, soweit sie das Unfallrisiko bei Dienstreisen, das heißt bei einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdecken (Hinweise zu R 40 a der Lohnsteuer-Richtlinien 2000). Das gilt sowohl für eine Einzelversicherung oder für eine Sammelversicherung für eine einmalige Reise eines Arbeitnehmers oder mehrerer Arbeitnehmer als auch bei Dauerunfallversicherungen wegen häufiger Dienstreisen des Arbeitnehmers.

Tagegelder, die aufgrund einer solchen Versicherung an den Arbeitgeber geleistet und von diesem an die Arbeitnehmer weitergeleitet werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit sie nicht als Ersatz für steuerfreie Entschädigungen geleistet werden (z.B. als Ersatz für Schmerzensgeld, als Ersatz für vom Arbeitnehmer selbst bezahlte Krankheitskosten), BFH-Urteil vom 13.04.1976, BStBl. II S. 694. Siehe auch das Stichwort "Schadenersatz".

3. Gesamtunfallversicherung

a) Allgemeines

Zahlt der Arbeitgeber Prämien für seine Arbeitnehmer zu einer Gesamtunfallversicherung, durch die auch das Risiko nichtberuflicher Unfälle abgedeckt wird, so ist eine Aufteilung der Beiträge in Kosten der Lebensführung und beruflich bedingte Kosten im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 19.02.1993 (BStBl. II S. 519) im Grundsatz möglich. Voraussetzung für eine solche Aufteilung ist jedoch, dass das Versicherungsunternehmen Auskunft darüber erteilen kann, wie sich die Kalkulation der Prämien auf den privaten Unfallschutz und den beruflich veranlassten Unfallschutz verteilt, wobei aus dem beruflichen Unfallschutz wiederum der Teil herausgerechnet werden muss, der auf Dienstreisen entfällt. Steuerfrei sind nämlich Prämien zu einer solchen Unfallversicherung nur insoweit, als sie ausschließlich Berufsunfälle bei Dienstreisen, d.h. außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdecken. Da die Versicherungsunternehmen bisher nicht in der Lage waren, das kalkulatorische Risiko von Berufsunfällen "außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte" präzise aus dem Gesamtrisiko des Versicherungsvertrags herauszurechnen, wurde eine Aufteilung der Prämie für die Unfallversicherung früher nicht zugelassen. Dies hatte zur Folge, dass die gesamte Prämie als Ausgabe des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer behandelt und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zugerechnet wurde (zur Pauschalierung mit 20% vgl. nachfolgend unter Nr. 4).

Zur Erleichterung der Aufteilung ist eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung ergangen (BMF-Schreiben vom 18.02.1997 BStBl. I S.278. Das BMF-Schreiben ist als Anlage 13 zu H 129 LStR 2000 im Steuerhandbuch für das Lohnbüro 2000 abgedruckt), nach der eine Aufteilung im Schätzungswege zugelassen wird. Für diese schätzungsweise Aufteilung gilt folgendes:

b) Berufsunfallversicherung

Der Beitrag für eine reine Berufsunfallversicherung, mit der nur Unfälle im beruflichen Bereich einschließlich Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte abgesichert werden, kann im Schätzungswege wie folgt aufgeteilt werden: Als steuerpflichtiger Werbungskostenersatz sind 60 %, als steuerfreier Ersatz von Reisenebenkosten 40% des Gesamtbeitrags anzusetzen.

c) Aufteilung der Beiträge bei Gesamtunfallversicherungen

Der Beitrag für eine Gesamtunfallversicherung, die das Unfallrisiko sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich abdeckt, ist zunächst auf beide Risiken aufzuteilen. Für die Aufteilung sind die Angaben des Versicherungsunternehmens darüber maßgebend, welcher Anteil des Gesamtbeitrags das berufliche Unfallrisiko abdeckt. Fehlen derartige Angaben, kann der Gesamtbeitrag mit jeweils 50% auf den beruflichen und privaten Bereich aufgeteilt werden. Der auf den beruflichen Bereich entfallende 50%ige Beitragsanteil ist dann nochmals aufzuteilen, und zwar mit 40% als Versicherungsbeitrag für Unfälle auf Dienstreisen und mit 60% als Versicherungsbeitrag für andere Berufsunfälle. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der volle Beitrag für eine Gesamtunfallversicherung zu 80% lohnsteuerpflichtig ist, weil von dem Gesamtbeitrag 20% auf steuerfreien Reisekostenersatz, 30% auf steuerpflichtigen Werbungskostenersatz und 50% auf steuerpflichtigen Sonderausgabenersatz entfallen.

Hiernach ergibt sich für eine Gesamtunfallversicherung folgendes Aufteilungsschema:

Gesamtbeitrag

beruflicher Anteil 50%		privater Anteil 50%
steuerfreie Reisenebenkosten 40%	steuerpflichtiger Werbungskostenersatz 60%	steuerpflichtiger Sonderausgabenersatz
vom Gesamtbeitrag sind 20% steuerfrei	vom Gesamtbeitrag sind 80% steuerpflichtig	

Beispiel

Der Gesamtbeitrag für eine Gruppenunfallversicherung, die sowohl das Risiko für berufliche als auch für private Unfälle abdeckt, beträgt jährlich 1.000 DM für 10 Arbeitnehmer. Vom Gesamtbeitrag sind 20% steuerfrei, weil hiermit das Risiko für Unfälle auf Dienstreisen abgedeckt wird. 80% (= 800 DM) gehören als Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Auf jeden Arbeitnehmer entfällt somit ein steuerpflichtiger Beitragsanteil von 80 DM. Zur Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20% vgl. nachfolgend unter 4.

4. Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20%

Die Lohnsteuer kann von Beiträgen für eine Unfallversicherung pauschal mit 20% erhoben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss sich um eine Gruppenunfallversicherung handeln, d.h., mehrere Arbeitnehmer müssen in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sein.

Der Teil der Gesamtprämie (ohne Versicherungssteuer), der auf einen Arbeitnehmer entfällt, darf 120 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Durchschnittsbetrag, ist keine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20% möglich. Der auf den Arbeitnehmer entfallende Betrag ist als sonstiger Bezug nach dem hierfür geltenden besonderen Verfahren zu besteuern.

Bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20% sind die Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung sozialversicherungsfrei.

Handelt es sich bei einer Gruppenunfallversicherung um eine Gesamtunfallversicherung, die sowohl das Unfallrisiko im beruflichen als auch im privaten Bereich abdeckt, ist vor der Durchführung der Lohnsteuerpauschalierung mit 20% der steuerfreie Anteil am Gesamtversicherungsbeitrag auszuschneiden, der auf den steuerfreien Reisekostenersatz entfällt (vgl. das Aufteilungsschema unter der vorstehenden Nr. 3 Buchstabe c). Dabei ist zu beachten, dass die Versicherungssteuer bei der Prüfung der 120-DM-Grenze außer Betracht bleibt.

(Stand 2001-03)